

**Gemeinde Kürnbach
Landkreis Karlsruhe**



SATZUNG

zur 9. Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kürnbach vom 09.12.2008

SATZUNG

zur 9. Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kürnbach vom 09.12.2008

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20,27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundgebühr

§ 42 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Durchfluss bis alte Bezeichnung Nenndurchfluss m ³ /h Qn	Neue Bezeichnung –MID Dauerdurchfluss m ³ /h Q3	Grundpreis €/monatlich
2,5	4	1,30
6	10	2,60
10	16	5,20
15	25	7,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2 Vorauszahlungen

§ 47 (4) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung

§ 3 Fälligkeit

§ 48 (2) erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 48 (3) entfällt

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Kürnbach, den

Armin Ehart
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)		
Aktenzeichen	815.12	
	Vorlage Nummer	
	Beschlussfassung im Gemeinderat	
	Bekanntmachung	
	Inkrafttreten	
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	